

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 7. August 2012

49. Stück

186. Ergänzung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG in der geltenden Fassung (Betriebsvereinbarung gemäß § 96a ArbVG) – Vereinbarung über den Anteil von Forschung, Lehre und Universitätsverwaltung in der Regelarbeitszeit für Fachärztinnen und Fachärzte an der Medizinischen Universität Innsbruck

**Ergänzung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4  
KA-AZG in der geltenden Fassung**

**(Betriebsvereinbarung gemäß § 96a ArbVG)**

**Vereinbarung über den Anteil von Forschung, Lehre und Universitätsverwaltung  
in der Regelarbeitszeit für Fachärztinnen und Fachärzte an der Medizinischen  
Universität Innsbruck**

abgeschlossen zwischen:

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin, vertreten durch  
das Rektorat,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Universität Innsbruck  
(§ 135 Abs 4 UG)

**Prämisse**

Die Medizinische Universität Innsbruck versteht sich als eine Einrichtung, in der in den drei Bereichen Forschung, Lehre und Krankenversorgung das bestmögliche Niveau angestrebt wird.

Vor dem Hintergrund des § 29 Abs 5 letzter Satz UG wird festgehalten, dass den Ärztinnen und Ärzten des Klinischen Bereichs in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 30% der Normalarbeitszeit für universitäre Aufgaben in Forschung und universitärer Lehre zustehen. Bei dieser Vereinbarung wird berücksichtigt, dass wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt einen erheblich höheren Anteil an Aufgaben der Krankenanstalten zur Erlernung der ärztlichen Kenntnisse und Fertigkeiten benötigen als Fachärzte/-innen. Um sicherzustellen, dass die gesetzliche Mindestnorm über beide Anstellungskategorien im Schnitt erfüllt bleibt, wird deshalb Fachärztinnen und Fachärzten unter entsprechendem Leistungsnachweis mehr als 30% universitäre Tätigkeit in Lehre und Forschung zugebilligt.

Der Anteil von 35% steht im 1. Verwendungsjahr sowie bei Erreichen von 3 Evaluierungspunkten/Jahr ab dem zweiten Verwendungsjahr zu. Er wird auf 40% erhöht, wenn im vorangegangenen Jahr mindestens 4 Evaluierungspunkte erreicht wurden und auf 20% gemindert, wenn im Vorjahr weniger als 3 Evaluierungspunkte erreicht wurden.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine einheitliche Regelung für alle Fachärztinnen und Fachärzte unabhängig von ihrem Dienstvertrag (Beamte/-innen und Angestellte, ausgenommen Universitätsprofessor/inn/en gemäß § 98 und § 99 UG) an.

Diese Einräumung eines Anteils der Normaldienstzeit für diese Dienstpflichten soll wie hier festgelegt gemäß § 14 Abs 1 UG evaluiert werden, um den künftigen Anspruch an Dienstzeitenwidmung zu rechtfertigen.

Dabei erzielt man für jede der folgenden Tätigkeiten die angegebenen Evaluierungspunkte:

1. Autor/inn/enschaft (gemäß Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“) an einer Publikation in einer peer-reviewten internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift: Die Fachbereiche werden vom Journal Citation Report (JCR),

Science und Social Science Edition, sowie der Medizinischen Universität Innsbruck definiert und nach Impact Factor Ranking gereiht.

- je Publikation in den unteren 50% eines Fachbereiches (s.o.): 0,5 Punkte
  - je Publikation in einer Fachzeitschrift in der besseren Hälfte: 1 Punkt
  - je Publikation im besten Drittel: 1,5 Punkte
  - je Publikation in einer Fachzeitschrift als Erst- oder korrespondierende Autor/in: jeweils doppelte obige Punkte
2. Halten eines eingeladenen Vortrags
    - je Vortrag auf einer internationalen wissenschaftlichen Tagung: 2 Punkte
    - je Vortrag auf einer nationalen wissenschaftlichen Tagung: 1 Punkt
  3. Je Präsentation bzw ErstautorInnenschaft wissenschaftlicher Daten als Poster oder Kurzvortrag auf wissenschaftlicher Tagung: international 0,5 Punkte, national 0,25 Punkte
  4. Je Mitarbeit an einer klinischen Studie/Multizenterstudie: je 0,5 Punkte
    - Organisation/Initiierung: + 2 Punkte
  5. Organisation von
    - je einer nationalen wissenschaftlichen Tagung: 2 Punkte
    - je einer internationalen wissenschaftlichen Tagung: 3 Punkte
  6. Beantragung von Drittmitteln
    - je zur Begutachtung ausgeschicktem Antrag bei einer kritisch evaluierenden Institution (z.B. FWF, EU, ÖNB,...): 2 Punkte
      - je Bewilligung: + 3 Punkte
    - je Antrag bei sonstigen Stellen / Firmen: 0,5 Punkte
      - je Bewilligung: + 1 Punkt
  7. Je erstelltem Review einer peer reviewten Fachzeitschrift: 0,5 Punkte

#### Lehrevaluierung

1. Erfüllung der Pflichtlehre gemäß Dienst-(Arbeits-)vertrag oder wie im Dienstrecht festgelegt, das bedeutet 4 Semesterstunden/Semester für Fachärztinnen und Fachärzte, die dem KV unterliegen: Anerkennung der Lehrzeit und der Vorbereitungszeit als Teil der Normalarbeitszeit (z. B.: eine Einheit mit 50%-gewichteter Lehre entspricht 1,5 Stunden Arbeitszeit inklusive Vor- und Nachbereitung).
2. Selbständige Betreuung von Diplomarbeiten/Dissertationen aus dem Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin durch Habilitierte oder gleichwertig Qualifizierte: 1 Punkt pro abgeschlossener Diplomarbeit, 3 Punkte pro abgeschlossener Doktorarbeit
3. Erfüllung weiterer Lehre (über die Pflichtlehre gemäß Punkt 1 dieses Absatzes hinaus): 1 Punkt pro Semesterstunde.

#### Mitarbeit in Universitätsverwaltung

1. Die Mitarbeit in der Habilitationskommission, in der Curricular Kommission, in Berufungskommissionen, in der Ethikkommission, im Senat, im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und Betriebsrat und Arbeitsgruppen von Rektorat, Senat und Betriebsrat wird mit 2 Punkten pro 5 Sitzungen bewertet, sofern das Mitglied an mindestens fünf Sitzungen pro Jahr anwesend war.  
Sitzungen verschiedener Gremien können kumuliert werden.
2. Die Begutachtung von Anträgen an die Ethikkommission und Gutachten im Auftrag des Rektorats zum Beispiel für Berufungs- und Habilitationskommission mit 0,5 Punkten pro Gutachten.

### Evaluierung der universitären Tätigkeit

Diese Evaluierung (gemäß § 14 Abs 1 UG) hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Fachärztin/ der Facharzt füllt die Tabelle (Anhang 1) nach den eigenen Maßzahlen aus. Die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit hat diesen Evaluationsbogen binnen 6 Wochen nach Vorlage zu prüfen und zu fertigen. Pro Organisationseinheit ist eine Summentabelle aller universitären Leistungen (Anhang 2) von der Leiterin/ vom Leiter zu erstellen. Mit der Erstellung des Summenblattes kann, sofern eine Organisationsmanagerin/ ein Organisationsmanager für die Arbeitszeitaufzeichnung bestellt ist, diese/ dieser schriftlich betraut werden, wofür diese/ dieser 0,1 Evaluierungspunkte pro erfasster Fachärztin bzw. erfasstem Facharzt erhält. Diese Summentabelle ist spätestens zum 1.12. des jeweiligen Jahres an das zuständige Rektoratsmitglied sowie an den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal zu übermitteln.

Sofern trotz schriftlicher/elektronischer Aufforderung nach angemessener Nachfrist die Fachärztin/ der Facharzt keinen Evaluationsbogen beibringt, kann die Leiterin/ der Leiter diese durch die öffentlich zugänglichen Publikationsleistungen ersetzen und den Anteil der universitären Dienstpflichten in der Normalarbeitszeit nach den erreichten Punkten schriftlich festsetzen.

Erhebt die Fachärztin/der Facharzt gegen die schriftliche Mitteilung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit binnen eines Monats einen Einspruch oder beschwert sich die Fachärztin/der Facharzt über die Säumigkeit der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit, so ist zwischen dem zuständigen Mitglied des Rektorates und Betriebsrat eine einvernehmliche Entscheidung über das Ausmaß der zustehenden Forschungszeit zu treffen.

Über eine Änderung dieses Evaluierungsmodus oder die Einführung weiterer Evaluierungen mit Auswirkungen auf die Dienstpflichten ist das Einvernehmen der Verhandlungspartner schriftlich herzustellen.

Diese Vereinbarung legt nur ein Mindestmaß von Zeiten für die universitären Dienstpflichten fest, welches in der einzelnen Dienstpflichtenfestlegung überschritten werden darf. Bei den jährlichen Anspruch überschreitenden Blockzeiten für universitäre Dienstpflichten in der Normalarbeitszeit ist eine längere Durchrechnung einvernehmlich zwischen OEL und Fachärztin/ Facharzt schriftlich zu vereinbaren und dem zuständigen Rektoratsmitglied und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal zur Kenntnis zu bringen.

Diese Betriebsvereinbarung setzt den Mindestanspruch an Anteil der Normaldienstzeit für die Erfüllung der universitären Dienstpflichten fest. Es steht den Leiterinnen und Leitern der OEs im klinischen Bereich jedoch frei, auf Verlangen der Fachärzte/-innen diesen bei Vorliegen der entsprechenden Evaluierungspunkte ein höheres Maß an universitären Anteilen in der Dienstzeit einzuräumen. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Mindestmaß allen von der BV erfassten Fachärzten/-innen der OE gemäß dieser BV zugebilligt wurde.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die Erlangung von 40% p.a. 5 Evaluierungspunkte wie oben erforderlich sind, wenn der Mehrzahl der Fachärztinnen und Fachärzte mindestens 40% der Dienstzeit für universitäre Dienstpflichten gemäß ihrer Arbeitszeitaufzeichnungen im vorhergehenden Kalenderjahr gewährt worden sind.

Diese Vereinbarung wird befristet bis 31.12.2016 abgeschlossen und tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Sie gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn nicht eine der Vertragsparteien bis zum 31.12.2015 nachweislich schriftlich eine Neuverhandlung dieser Vereinbarung verlangt.

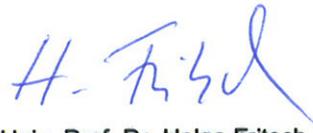
Innsbruck, am 6. Juli 2012

Medizinische Universität Innsbruck

Für das Rektorat:



Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs  
Rektor



VRin o Univ. Prof. Dr. Helga Fritsch  
Vizektorin für Personal, Personalentwicklung,  
und Gleichbehandlung

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:



Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler  
Vorsitzender

**Anhang 1 BV Anteil universitäre Aufgaben Fachärzte/-innen**

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Jahr

Punkte

Forschungsevaluierung		0
1. Autor/inn/enschaft (gemäß Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“) an einer Publikation in einer peer-reviewten internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift: Die Fachbereiche werden vom Journal Citation Report (JCR), Science und Social Science Edition, sowie der Medizinischen Universität Innsbruck definiert und nach Impact Factor Ranking gereiht.		
○ je Publikation in den unteren 50% eines Fachbereiches (s.o.): 0,5 Punkte		0
○ je Publikation in einer Fachzeitschrift in der besseren Hälfte: 1 Punkt		0
○ je Publikation im besten Drittel: 1,5 Punkte		0
○ je Publikation in einer Fachzeitschrift als Erst- oder korrespondierende Autor/in: jeweils doppelte obige Punkte		0
2. Halten eines eingeladenen Vortrags		0
○ je Vortrag auf einer internationalen wissenschaftlichen Tagung: 2 Punkte		0
○ je Vortrag auf einer nationalen wissenschaftlichen Tagung: 1 Punkt		0
3. Je Präsentation bzw ErstautorInnenchaft wissenschaftlicher Daten als Poster oder Kurzvortrag auf wissenschaftlicher Tagung: international 0,5 Punkte, national 0,5 Punkte		0
4. Je Mitarbeit an einer klinischen Studie/Multizenterstudie: je 0,5 Punkte		0
○ Organisation/Initiierung: + 2 Punkte		0
5. Organisation von		0
○ je einer nationalen wissenschaftlichen Tagung: 2 Punkte		0
○ je einer internationalen wissenschaftlichen Tagung: 3 Punkte		0
6. Beantragung von Drittmitteln		0
○ je zur Begutachtung ausgeschicktem Antrag bei einer kritisch evaluierenden Institution (z.B. FWF, EU, ÖNB, ...): 2 Punkte		0
▪ je Bewilligung: + 3 Punkte		0
○ je Antrag bei sonstigen Stellen / Firmen: 0,5 Punkte		0
▪ je Bewilligung: + 1 Punkt		0
7. Je erstelltem Review einer peer reviewten Fachzeitschrift: 0,5 Punkte		0
Lehrevaluierung		0
1. 1. Erfüllung der Pflichtlehre gemäß Dienst-(Arbeits-)vertrag oder wie im Dienstrecht festgelegt, das bedeutet 4 Semesterstunden/Semester für Fachärztinnen und Fachärzte, die dem KV unterliegen: Anerkennung der Lehrzeit und der Vorbereitungszeit als Teil der Normalarbeitszeit		0
2. Selbständige Betreuung von Diplomarbeiten/Dissertationen aus dem Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin: 1 Punkt pro abgeschlossener Diplomarbeit, 3 Punkte pro abgeschlossener Doktorarbeit		0
3. Erfüllung weiterer Lehre (über die Pflichtlehre gem Punkt 1 dieses Absatzes hinaus): 1 Punkt pro Semesterstunde		0
Mitarbeit in Universitätsverwaltung		0
1. Die Mitarbeit in der Habilitationskommission, in der Curricularkommission, in Berufungskommissionen, in der Ethikkommission, im Senat, im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und Betriebsrat und Arbeitsgruppen von Rektorat, Senat und Betriebsrat wird mit 2 Punkten pro 5 Sitzungen bewertet, sofern das Mitglied an mindestens fünf Sitzungen pro Jahr anwesend war. Sitzungen der verschiedenen Gremien können kumuliert werden.		0
2. Die Begutachtung von Anträgen an die Ethikkommission und Gutachten im Auftrag des Rektorats zum Beispiel für Berufungs- und Habilitationskommission mit 0,5 Punkten pro Gutachten.		0
<b>Gesamtpunkte</b>		0

Datum

Unterschrift

